

andere kleine Fuldische Scheide-Münze, deren in grossen Zahlungen 21. Stück, in kleinen Zahlungen aber 20. Stück einen Rheinischen Gulden, mithin jedes Stück 3. Kreuzer gelten sollen, wegen ihrer geringhaltigkeit gänglich verruffen lassen, dergestalt, daß selbige a die Publicationis nach verlauff 14. Tagen bey Straff der confiscation im Handel und Wandel oder sonst nicht sollen angenommen oder ins Land gebracht werden.

II. Citatio Creditorum.

- 1.) Nachdem in Concurs-Sachen des Seel. Rath und Ober-Post-Meister Kenners Terminus ad liquidandum auf Donnerstag den 29. Novembr. schier künfftig anberahmt stehet, als wird solches hiermit bekandt gemacht, und haben die Creditores sich an obgedachtem Termino früh Morgens auf hiesigem Königl. Hoch-Sürstl. Land-Gericht einzufinden, und ihre forderung gehörig ad Protocollum zu liquidiren, oder daß sie damit præcludiret werden, zu gewärtigen.

III. Sachen/ so in und um Cassel zu verkauffen seyn.

- 1.) Des Mstr. Mathias Eisermans Wittib wil ihren Garten vor dem Möllers Thor am Steinwege am Schnurmacher Greben, wie auch 3. Acker Land am Zeckershäuser-Wege an der Frau Doct. Heiniin Land, und noch 2. Acker in der Eissenschmitte gelegen an die Meistbietenden verkaufen. Wer dazu lust hat, kan sich bey der verkäufferin angeben.

IV. Sachen/ so in und um Cassel zu verpfachten seyn.

- 1.) Die Freyherrliche Dörnbergische Meyerey Zeustadt unter dem Herzberg gelegen, wobey die Freyherrliche Gerichte alle dienste thun müssen, auch ein starkes Inventarium befindlich, ist zukünfftigen Petri 1737. zu verpfachten. Wer hierzu lust hat, kann sich entweder bey dem Freyherrlichen Amtmann Herr Lt. Francken zu Breidenbach underm Herzberg, oder bey dem Verleger allhier melden.

V. Sachen/ so in und um Cassel zu vermieten seyn.

- 1.) Es will jemand nahe beym Schloß gelegen 1. Stube und Cammer mit Meubles, wie auch 1. Stube Cammer und Küche ohne Meubles, desgleichen ein Boden verzinßen. Der Verleger gibt nähere Nachricht.

VI. Personen/ so bediente verlangen.

- 1.) Es wird eine Köchin gegen einen guten gehalt nach Göttingen verlangt, Desgleichen ein Diener.

- 2.) Jemand verlangt allhier eine Haus-Magd, welche schon gedienet hat. Beym Verleger ist nähere Nachricht zu haben.